

Die Firma **moto-bike³**, Graustein 10, 78166 Donaueschingen überlässt dem Entleiher _____

das Motorrad Typ _____

Kennzeichen _____

Fahrzeugident-Nr. _____

Verwendungszweck _____

Anschrift Entleiher _____

Personalausweis/Pass _____

Ausstellungsdatum _____ gültig bis _____

Führerschein-Nr. _____ Klassen _____

Ausstellungsdatum FS _____

Abfahrt Datum _____ Uhrzeit _____

Ankunft Datum _____ Uhrzeit _____

Kilometerstand Anfang _____ Ende _____ Gefahren _____

Mietpreis _____ €

Zusatzausstattung:

Navigationsgerät _____ € ; Tankrucksack: _____ €

Koffer _____ € ; Sonstiges: _____ €

Summe _____ € zzgl. 19% MwSt. _____ €

Gesamtsumme: _____ € incl. MwSt.

Ort: _____ Datum: _____

Unterschrift: _____

Bestehende Schäden müssen bei der Übernahme schriftlich oder bildhaft dokumentiert werden. Ansonsten wird davon ausgegangen, dass der Nutzer diese verursacht hat. Neue Mängel sind bei der Rückgabe zu melden:

AGB

1. Nutzung

Die Nutzung schließt Kfz-Steuer und Vollkaskoversicherung ein, nicht jedoch den Treibstoff und Schmierstoffe. Das Motorrad darf im normalen Offroad-Bereich eingesetzt werden. Hierzu zählen z.B.: geführte Touren auf den ACT-Tracks.

Hiervon ausgenommen ist die Teilnahme an Motorsportveranstaltungen, und hier besonders Motocross-Veranstaltungen.

2. Pflichten des Entleihers

Der Entleiher hat das Motorrad vor Inbetriebnahme gründlich zu kontrollieren und während der Nutzungszeit sorgsam zu behandeln, insbesondere die technischen Vorschriften und Betriebsanleitungen zu beachten sowie die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Öl, Wasserstand, Reifendruck (sowie je nach Motorrad die korrekte Spannung der Antriebskette) sind vom Entleiher während der Nutzungsdauer regelmäßig zu kontrollieren. Während der Nachtzeit darf das Motorrad nicht auf der Straße abgestellt werden. Eine Überlassung an Dritte darf nicht erfolgen. Das Motorrad darf im Winter nicht auf mit Streusalz enteisten Straßen gefahren werden. Es darf im Winter nur in geschlossenen Transportern oder geschlossenen Anhängern transportiert werden.

Das Motorrad darf nur in der vertraglich vereinbarten Art genutzt werden. Dem Nutzer ist die Teilnahme an Rennsportveranstaltungen oder ähnlichen Anlässen nicht gestattet. Fahrten ins Ausland bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung von moto-bike³. Der Entleiher hat die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Straßenverkehrsgesetze zu beachten. Er wird auf eine vernünftige Fahrweise hingewiesen, welche die Firma moto-bike³ in geeigneter Weise repräsentiert. Er haftet für alle Verwaltungsgelder, Bußgelder und Strafen, die auf seiner Benutzung des Motorrades beruhen.

WICHTIG: Es ist unbedingt auf das Tragen von ausreichender Schutzbekleidung zu achten. Der Entleiher hat jeden Umfaller, Remppler oder andere Vorfälle am Fahrzeug zu melden, und zwar demjenigen, dem er das Motorrad zurückgibt.

3. Pflichten und Haftung von moto-bike³

moto-bike³ übergibt das Motorrad in einwandfreiem, gereinigtem, betriebssicherem und verkehrssicherem Zustand. Dies entbindet den Entleiher nicht davon, das Motorrad vor jeder Nutzung zu kontrollieren. Vorschäden am Motorrad, sofern vorhanden, können auf Wunsch des Entleihers vor Beginn der Nutzung schriftlich festgehalten werden. Für verdeckte Schäden haftet moto-bike³ nicht. Wird während der Nutzungszeit ohne Verschulden des Entleihers eine Reparatur notwendig, um den Betrieb oder Verkehrssicherheit des Motorrades zu gewährleisten, kann der Entleiher eine Vertragswerkstatt des Fahrzeugherstellers beauftragen. Voraussetzung ist die vorherige fernmündliche Abstimmung mit einem Werkstattmitarbeiter von moto-bike³. Ansprüche des Entleihers, gleich aus welchem Rechtsgrunde, sind ausgeschlossen.

4. Haftung des Entleihers für Schäden

Der Entleiher haftet für alle Schäden, die während der Nutzung an dem genutzten Motorrad entstehen oder durch seinen Betrieb verursacht werden, es sei denn, er weist nach, dass ihn hieran kein Verschulden trifft. Der Entleiher ist jedoch umfänglich haftbar und ersatzpflichtig für alle Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung oder Behandlung entstehen, wie beispielsweise:

- unsachgemäße Nutzung wie Burn-Outs
- nicht genehmigte besondere Benutzung

Diese Schäden können tatsächlich angefallene oder gem. Sachverständigengutachten festgestellte Reparaturkosten sein, Berechnungs- und Rückführungskosten, Sachverständigenkosten, technische und merkantile Wertminderung sowie eventuell Nutzungsausfall während der Reparaturzeit bzw. bei Totalschaden für die Wiederbeschaffungszeit. Sie werden dem Entleiher in Rechnung gestellt.

5. Verhalten bei Unfällen und sonstigen Schäden

Bei jedem Schadeneintritt, auch bei Schäden oder Unfällen ohne Beteiligung Dritter, ist der Entleiher verpflichtet, moto-bike³ unverzüglich telefonisch zu verständigen. Abschlepp- und/oder Reparaturdienste sind nur nach Abstimmung mit moto-bike³ zu beauftragen. Bei jedem Unfall ist sofort die Polizei hinzuzuziehen. Beweismittel (Zeugen, Spuren etc.) sind zu sichern, die Daten der Beteiligten festzustellen sowie alles zu tun, was zur ordnungsgemäßen und vollständigen Aufklärung des Unfallhergangs beitragen kann. Der Entleiher verpflichtet sich, kein Schuldanerkenntnis abzugeben und auch keine sonstigen Handlungen (Zahlungen, Vergleiche) vorzunehmen, die den Versicherungsschutz gefährden könnten.

6. Versicherungsschutz

Das Motorrad hat einen Vollkaskoversicherungsschutz mit 1.000,-€ SB gegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Diese kann mit einem Aufpreis, welcher bei moto-bike³ erfragt werden kann, auf 250,-€ herabgestuft werden. Der Entleiher wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er trotzdem in folgenden Fällen für Schäden haftet, wenn er - die Vertragspflichten schuldhaft nicht beachtet,

- sich unerlaubt vom Unfallort entfernt,
- Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt,
- die vereinbarte Nutzungszeit ohne Abstimmung mit moto-bike³ überschreitet.

7. Motorradrückgabe

Das Motorrad ist zu dem vereinbarten Datum an moto-bike³ zurückzugeben. Das Motorrad muss wie bei Abholung voll betankt zurückgegeben werden. Sollte eine Fahrzeugreinigung im überdurchschnittlichen Maße nötig erscheinen, behält moto-bike³ sich vor, deren Kosten in Rechnung zu stellen. Moto-bike³ kann den Mietvertrag jederzeit fristlos kündigen, insbesondere aber dann, wenn ein wichtiger Grund bekannt wird, der die Fortsetzung des Vertrages unzumutbar werden lässt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere falsche Angaben des Entleihers zur Person oder eine schwerwiegende Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen. Im Falle der fristlosen Kündigung ist das Motorrad sofort zurückzugeben. Daneben bleiben Schadensersatzansprüche von moto-bike³ unberührt.

8. Allgemeines

Der Entleiher des Motorrades ist verpflichtet, den Führerschein bei Abholung des Motorrades vorzuzeigen. Außerdem versichert er mit seiner Unterschrift, dass er im Besitz einer in Deutschland gültigen Fahrerlaubnis ist und dass er physisch und psychisch in der Lage ist, das Motorrad zu fahren.